

triesen



*mein lebens(t)raum*

# **Anhang / Reglemente zur Bauordnung**



## **Bestimmungen zur Berücksichtigung**

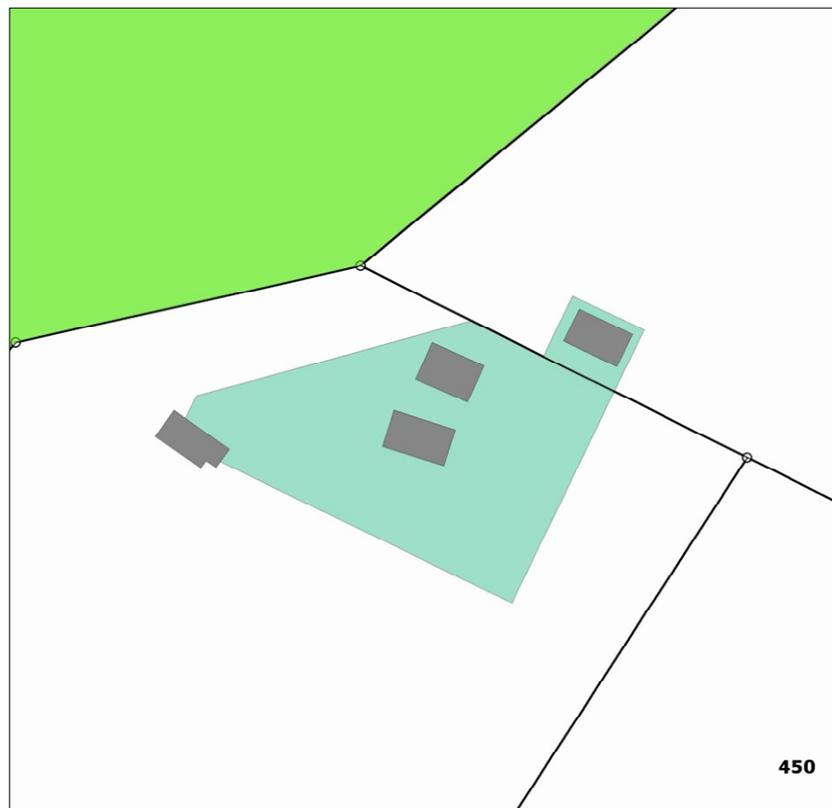
Diese Bestimmungen sind integraler Bestandteil der Bauordnung.

Anhang I	Planbeilage Dorfkernperimeter	1
Anhang II	Planbeilage Zonenplan Hüttenzonen	2
Anhang III	Spezialbauvorschriften für die Hüttenzonen Heuberge	5
Anhang IV	Reglement Gefahrenzonen	8
Anhang V	Reglement Förderungsbeiträge für Dacheindeckungen, Vorplätze, Retentionsmassnahmen, Energie und Trockenmauern	15
Anhang VI	Reglement Alternative Energiegewinnungsanlagen	22
Anhang VII	Berechnungsnachweis erneuerbare Energieerzeugung	26
Anhang VIII	Reglement Reklameanlagen	28
Anhang IX	Gebühren für die Bearbeitung von Baugesuchen	32

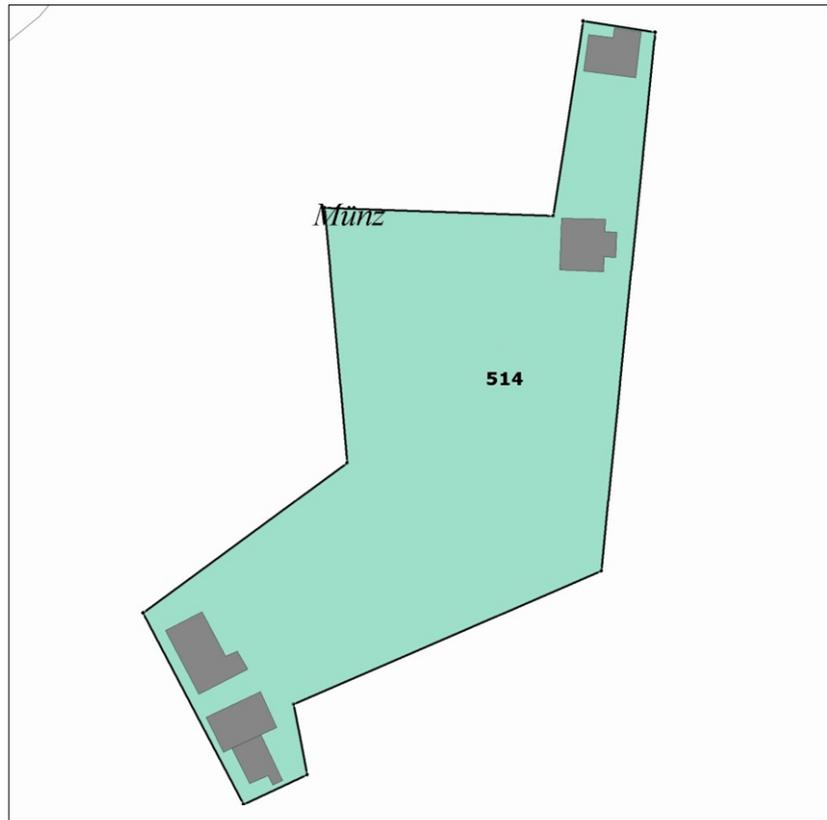


## Anhang II Planbeilage Zonenplan Hüttenzonen

Hüttenzone Magrüel



Hüttenzone Maschera



Hüttenzone Münz



Hüttenzone Platta



Hüttenzone Tuas

## **Anhang III      Spezialbauvorschriften      für      die      Hüttenzonen Heuberge**

Der Gemeinderat Triesen erlässt in Anwendung von Art. 11 des Baugesetzes in der geltenden Fassung und von Art. 24 der Bauordnung Triesen nachstehende Vorschriften:

### Örtlicher Gestaltungsbereich Art. 1

- 1 Der örtliche Geltungsbereich richtet sich nach Art. 24 der Bauordnung.

### Fahrerschliessung Art. 2

- 1 Eine Einzellerschliessung der Hütten ist verboten. Die Gemeinde gewährleistet keine öffentlichen Erschliessungsdienste und übernimmt keine Instandhaltungskosten.

### Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Art. 3

- 1 Die Versorgung erfolgt durch einen Gemeinschaftsbrunnen. Der Unterhalt des Brunnens, der Zuleitung und der Wasserfassung ist Sache der Nutzungsberechtigten und erfolgt auf deren Kosten. Eine direkte Wasserzuleitung in die Hütten ist nicht erlaubt.
- 2 Das Wasser aus Küche und Dach ist einer Versickerung zuzuführen.
- 3 An zentraler Stelle ist in der jeweiligen Zone eine ausreichende WC-Anlage zu erstellen. Zusätzlich ist der Einsatz eines Trocken-WC's innerhalb der Hütte erlaubt.
- 4 Die Gemeinde gewährleistet keine öffentlichen Erschliessungsdienste.

### Brandschutz Art. 4

- 1 Nutzungsberechtigte und Hüttenbesitzer verpflichten sich, jederzeit einen einsatzfähigen Handfeuerlöscher und eine zusätzliche Löschdecke in der Hütte bereit zu halten.

### Bauvorschriften Art. 5

- 1 Bei Umbauten, Renovationen und Neubauten ist der Hüttencharakter gestalterisch und ortsbaulich beizubehalten. Eine Umzäunung von Hütten und Hüttenzonen ist unzulässig. Sofern im Umfeld Alpwirtschaft mit Viehhaltung betrieben wird, sind Abgrenzungen mittels Weidezäunen oder traditioneller Alpzäunen zulässig. Für den Bau der Hütten erforderliche Abgrabungen oder Aufschüttungen

sind gestattet. Die Gestaltung der Geländeänderung ist zur Genehmigung vorzulegen. Anderweitige Veränderungen des Terrains sind nicht erlaubt.

- 2 Die Grundrissfläche ist auf max. 25 m<sup>2</sup> beschränkt. Es sind nur eingeschossige, freistehende Bauten mit einem Giebeldach in quartierüblicher Neigung bei einer Gebäudehöhe von max. 3.30 m ab gewachsenem oder abgegrabenem Terrain zulässig. In steileren Lagen ist die Erhöhung des gemauerten Sockels ausnahmsweise zulässig. Das Vordach muss min. 30 cm bis max. 50 cm auskragen. Die Gebäudeabstände orientieren sich an dem traditionellen Hüttencharakter, an Topographie und Bestand.
- 3 Mit Ausnahme des Fundamentes ist Holz in traditioneller Bauform als Baumaterial vorgeschrieben. Als Dacheindeckung sind Holzschindeln, Metaldach (Kupfer) oder dunkle Eternitschindeln zulässig.

#### Siedlungsstruktur

Art. 6

- 1 Für die Heuberghüttenzonen "Platta" und "Münz" erlässt der Gemeinderat einen Siedlungsstrukturplan der künftigen baulichen Entwicklung.

#### Hüttenplatzzuteilung

Art. 7

- 1 Die Zuteilung der Hüttenplätze in die entsprechende Hüttenzone erfolgt mit Eingang des Baugesuches an den jeweiligen Berechtigten.
- 2 Die Zuteilung erfolgt unter Berücksichtigung einer Grenzlinie auf einer Höhe von 1300 m ü.M. sowie der Vorgabe, dass bei einem Ersatz der Hütten im Gebiet "Gorn" diese der Hüttenzone "Münz" zugewiesen werden.
- 3 Erfolgt nicht innert der im geltenden Baugesetz gesetzten Frist die Realisierung der Baute, so verfällt die Zuteilung des Hüttenplatzes und es ist ein erneutes Zuteilungsgesuch zu stellen.
- 4 Vor Errichtung der neuen Baute auf dem zugeteilten Hüttenplatz ist eine allfällig noch stehende Hütte (ursprünglicher Hüttenplatz) vom Berechtigten rückzubauen und gemäss dem geltenden Abfallgesetz zu entsorgen.

#### Vorprüfung

Art. 8

- 1 Umbauten, Renovationen und Neubauten sind frühzeitig und als Vorgesuch der Gemeinde und der Baubehörde zur Beurteilung vorzulegen.

#### Inkrafttreten

Art. 9

- 1 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Genehmigungen

Triesen, 19. Februar 2013 GRB 026-02-13

Für die Gemeinde Triesen Daniela Wellenzohn-Erne,  
Gemeindevorsteherin

## Anhang IV Reglement Gefahrenzonen

### Allgemeines und Zweck

Art. 1

- 1 Gestützt auf das Waldgesetz LGBl. 1991 Nr. 42 wurde auf der Grundlage des RA 1/2942-8347 vom 17.10.2001 durch die zuständigen Fachinstanzen eine Gefahrenkarte für die Gemeinde Triesen erstellt. Diese erfasst Gefahren betreffend Hangrutschungen, Hangmuren, Steinschlag, Lawinen und Wildbächen. Für den aus dieser Gefahrenkarte zu erstellenden Gefahrenzonenplan sollen im Folgenden in Ausführung von Art. 34 der Bauordnung die nutzungsplanerischen Konsequenzen näher umschrieben werden. Dabei wird speziell auf die Gefährdung durch Hangmuren und tiefgründige Rutschungen eingegangen. Hinsichtlich der Gefahren Lawinen, Wildbach und Steinschlag wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Landes verwiesen.

### Gefahrenzonenplan

Art. 2

- 1 Grundlage zur Erstellung des Gefahrenzonenplanes ist die Gefahrenkarte. Diese basiert auf geologischen und weiteren naturwissenschaftlichen Ergebnissen wie Geländeaufnahmen, Auswertung früherer Ereignisse, Messungen, Berechnungen etc.

### Ordentliche Revisionen

Art. 2.1

- 1 Die periodischen Revisionen der Naturgefahrenkarte werden alle 10 - 15 Jahre von den zuständigen Fachinstanzen des Landes einvernehmlich mit der Gemeinde durchgeführt.

### Ausserordentliche Revisionen

Art. 2.2

- 1 Ausserordentliche Revisionen erfolgen:
  - bei Feststellung von einschneidenden Veränderungen der natürlichen Gebietsstrukturen;
  - bei geplanten Änderungen der Raum- oder Nutzungsordnung;
  - bei Verminderung der Gefährdung infolge von Schutzmassnahmen;
  - bei Infragestellung der aktuellen Gefahrenbeurteilung nach Ereignissen, durch neue Messungen oder durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse.

### Bedeutung der Gefahrenzonen

Art. 3

- 
- 1 Erhebliche Gefährdung für Menschen und Sachwerte, generelles Bauverbot (Rot)
  - 2 Mittlere Gefährdung, Bauen mit verschärften Auflagen gestattet (Blau plus)
  - 3 Mittlere Gefährdung, Bauen mit Auflagen gestattet (Blau)
  - 4 Geringe Gefährdung, generell keine Auflagen, ev. spezielle Auflagen für besonders empfindliche Objekte (Gelb)
  - 5 Nach heutigem Kenntnisstand keine Gefährdung (Weiss)

- 
- 1 Für Bauten in den einzelnen Gefahrenzonen gelten die nachfolgenden Grundsätze und Auflagen, wobei bei Bauvorhaben, die mehrere Gefahrenbereiche tangieren, immer die gefahrentechnisch schärfere Einstufung gilt:

# Gemeinde Triesen Schutzonenplan der Naturgefahren



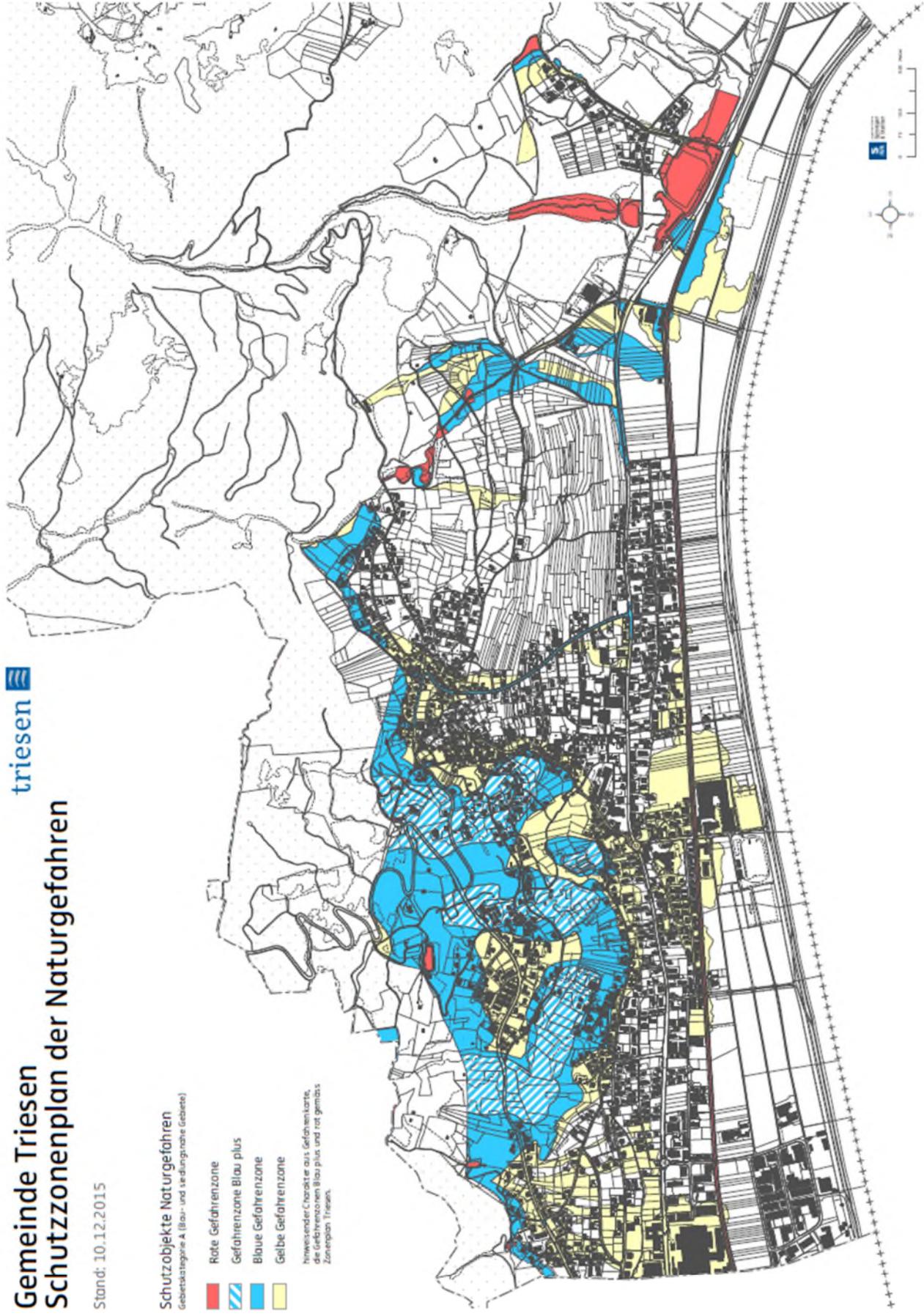
triesen

Stand: 10.12.2015

**Schutzobjekte Naturgefahren**  
Gebietskategorie A (Bau- und siedlungsnah Gebiete)

- Rote Gefahrenzone
- Gefahrenzone Blau plus
- Blaue Gefahrenzone
- Gelbe Gefahrenzone

Hinweisender Charakter aus Gefahrenkarte, die Gefährdungen Blau plus und rot gemäss Zonenplan Triesen.



---

**Zone Rot**

Auf der Grundlage des RA 99/1177-3031 vom 5.05.1999 gilt folgende Regelung:

- 1 Neubauten und Wiederaufbauten sind verboten. Ausnahmen sind nur für standortgebundene Infrastrukturanlagen wie Reservoirs, Leitungen, Strassennetz etc. möglich.
- 2 Bestehende Bauten dürfen auf Dauer erhalten und genutzt werden. Zulässig sind daher Renovationsmassnahmen. Bei Wohngebäuden ist eine einmalige Erweiterung zulässig, wobei die totale Bruttogeschossfläche 150 m<sup>2</sup> nicht überschreiten und die Erweiterung nicht zu einer zusätzlichen Wohneinheit führen darf.
- 3 Stallbauten dürfen einmalig und bei Nachweis von Zweckmässigkeit, Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit bis zu 30%, höchstens jedoch auf eine gesamte Grundrissfläche von 100 m<sup>2</sup> erweitert werden.
- 4 Renovations-, Umbau- und Erweiterungsprojekte sind frühzeitig als Vorprojekt den Baubehörden zur Vorprüfung zu unterbreiten.

**Zone Blau**

- 1 Neubauten sind mit Bauauflagen gestattet. Auflagen sind die Erbringung gefahren technischer Gutachten, Ausbildung des Untergeschosses als steifer Baukörper, verbunden mit entsprechenden Entwässerungsmassnahmen. Die baugrundtechnischen Auswirkungen von Geländeänderungen (Abtrag und Schüttungen) sind zu prüfen und den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Bei grösseren Umbauten und Wertsteigerungen sind analoge Auflagen wie bei Neubauten zu machen.

**Zone Blau plus**

- 1 In dieser Zone gelten grundsätzlich die gleichen Auflagen wie für die Zone Blau. Zusätzlich gelten folgende Einschränkungen für Neubauten, bestehende Bauten, An- und Nebenbauten, Garagen und Untergeschosse.
- 2 Erlaubt ist:
  - die Erstellung von Gebäuden in Einzelbauweise;
  - eine maximale Breite oder Länge des Gesamtbaukörpers von 18 m;
  - eine maximale, die den Untergrund belastende Gebäudegrundfläche des gesamten Baukörpers von 200 m<sup>2</sup>;
  - Auskragungen in den höherliegenden Geschossen von maximal 20% der den Untergrund belastenden Gebäudegrundfläche;
  - ein Untergeschoss;
  - ein maximaler lotrechter Hanganschnitt von 5 m (entlang Gebäudekante).

- Sofern es die örtlichen geotechnischen Verhältnisse zulassen und vorbehaltlich weitergehender baugesetzlicher Bestimmungen kann für Gebäude in Einzelbauweise ein Näherbauen von bis zu 2.50 m gewährt werden. Dies gilt für ober- und unterirdische Bauten oder Bauteile.

3 Nicht gestattet sind:

- die Realisation von grossen und tief eingebundenen Baukörpern;
- gegenüber Hangbewegungen stark empfindliche Werke wie permanente Anker, permanente grossflächige Rühlwände oder ähnliches;
- grosse Stützmauern;
- grosse Lastverschiebungen im Hang (z.B. grosse Aufschüttungen.);
- der Einsatz von Baumaschinen, die die Baugrundstabilität vermindern (z.B. schwere Vibrationsverdichtungsgeräte).

4 Verlangt wird:

- die Ausbildung des Baukörpers in einer steifen Konstruktion.

Zone Gelb

- 1 Sowohl bei Neubauten als auch bei Umbauten ist seitens der Baubehörde die Bauherrschaft auf die geringe Gefahr von Hangbewegungen aufmerksam zu machen. Der Beizug eines Geologen ist empfehlenswert.

Hangmuren, spontane Rutschungen

Art. 3.2.2

Zone Rot

Bei Neubauten gelten die gleichen Auflagen wie bei kontinuierlichen Rutschungen (Art. 3.2.1).

- 1 Bestehende Bauten sollen durch geeignete Massnahmen am Gebäude geschützt werden. Geeignet sind entweder Hangverbauungen, Hangdrainagen, Schutzmassnahmen an der Gebäudehülle (bergseitige Verstärkungen, Aufheben oder Verlegen von exponierten Türeingängen und Fenstern). Eine Erweiterung bestehender Bauten ist untersagt. Die Bestimmungen des RA 99/1177-3031 beschränken sich ausschliesslich auf kontinuierliche, tiefgründige Rutschungen.

Zone Blau

- 1 Neubauten und Erweiterungen bei bestehenden Bauten sind mit Auflagen gestattet. Beizubringen ist ein gefahrentechnisches Gutachten, in dem auch die Massnahmen zum Schutz des Bauwerks aufgeführt sind.

Zone Gelb

- 1 Neubauten und bestehende Bauten sind analog zu behandeln wie bei den kontinuierlichen Rutschungen. Der Beizug eines Geologen ist empfehlenswert.

#### Überlagerung von Gefahrenprozessen

Art. 3.2.3

- 1 Häufig kommen kontinuierliche Rutschungen und Hangmuren resp. spontane Rutschungen gleichzeitig vor. In solchen Fällen sind die Auflagen für beide Prozesse zu beachten.

#### Liegenschaftsentwässerung

Art. 3.2.4

- 1 Der Liegenschaftsentwässerung ist besondere Beachtung zu schenken. Die auftretenden Sickerwässer sind mit geeigneten Massnahmen zu fassen und geordnet abzuleiten. Dabei ist vor allem auch der Problematik der Kalkausscheidung gebührend Rechnung zu tragen.
- 2 Die Schmutz- und Meteorabwasser sind separat abzuleiten. Beim Leitungsbau im Rutschgebiet, insbesondere in den Übergangsbereichen von stabil zu instabil sind Massnahmen zu treffen, mit welchen Leitungsbrüche verhindert oder frühzeitig erkannt werden können. Solche Massnahmen sind die Verwendung von flexiblen, hochwertigen (in besonders sensiblen Gebieten doppelwandigen) Rohren (z.B. PE) sowie der Bau von Kontrollschächten.

#### Gefahrentechnische Gutachten

Art. 4

- 1 Für den Nachweis der Bebaubarkeit einer Parzelle ist ein gefahrentechnisches Gutachten beizubringen. Mit diesem Gutachten, erstellt durch einen Baugrundfachmann (Geologe oder Geotechniker), ist der Nachweis zu erbringen, dass durch die vorgesehenen baulichen Massnahmen während und nach der Erstellung der Baute keine Schäden am eigenen Gebäude sowie an benachbarten Liegenschaften auftreten können.

#### Inhalt des Gefahrentechnischen Gutachtens

Art. 4.1

1. Geländeform
  - 1.1 Höhenkurvenplan
  - 1.2 Geländeschnitte
2. Bodenbeschrieb
  - 2.1 Bodenkennwerte
  - 2.2 Baugrundmodell (Gleitflächen)
3. Aufzeichnung der hydrogeologischen Situation
4. Analyse spezieller Lastfälle
  - 4.1 Abgrabungen und Hanganschnitte
  - 4.2 Aufschüttungen
5. Sicherungsmassnahmen



# **Anhang V      Reglement      Förderungsbeiträge      für Dacheindeckungen, Vorplätze, Retentionsmassnahmen, Energie und Trockenmauern**

## **1      Allgemeine Bestimmungen**

Allgemeines und Zweck Art. 1

---

- 1 Förderbeiträge im Rahmen dieses Reglements dienen:
  - a) der Verschönerung des Dorfbildes,
  - b) dem Erhalt und der Verbesserung von Natur und Umwelt,
  - c) dem Erhalt des kulturellen Erbes.
  
- 2 Mit den Förderungen soll ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des Dorfes geleistet werden, indem die Erfordernisse zum Erhalt der biologischen Vielfalt und zum Schutz der Umwelt und des Klimas auf lokaler Ebene umgesetzt werden.
  
- 3 Die Beitragsleistungen im Sinne dieses Reglements können mit Auflagen, namentlich bezüglich Einpassung in das Dorfbild, verbunden werden.

Förderungsbereiche Art. 2

---

- 1 Die Gemeinde Triesen fördert Massnahmen in den Bereichen Ortsbildgestaltung, Retention, Energie sowie Natur- und Umweltschutz.

Bezugsberechtigung Art. 3

---

- 1 Förderbeiträge können natürliche und juristische Personen privaten und öffentlichen Rechts erhalten, die als Bauherrschaft und Eigentümer der Liegenschaft ein entsprechendes Gesuch einreichen. Pächter und Mieter als Bauherrschaft benötigen darüber hinaus die schriftlich erteilte Erlaubnis des Liegenschaftseigentümers.
  
- 2 Förderbeiträge werden im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen ausgeschüttet.

Gesuch Art. 4

---

- 1 Jedes Gesuch für die Förderung muss in der Regel vor Ausführung bei der Gemeinde eingereicht werden, ansonsten keine Förderung ausgesprochen wird.
  
- 2 Im Bereich Energie (siehe Kapitel 4) ist das Gesuch bei Vorliegen der Bestätigung der Energiefachstelle des Amtes für Volkswirtschaft zu stellen.

- 1 Die Zusicherung der Beiträge erfolgt bis zu einem Betrag von CHF 20'000.00 durch den Gemeindevorsteher, bei höheren Beiträgen durch den Gemeinderat. Die Gemeinde entscheidet im Rahmen ihres Budgets in der Reihenfolge des Eingangs der Förderanträge. Sind die zur Verfügung stehenden Mittel im laufenden Jahr ausgeschöpft, erfolgt die Auszahlung im folgenden Kalenderjahr. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- 2 Eine vorgenommene Massnahme muss nach deren Förderung mindestens 10 Jahre erhalten bleiben. Im Fall einer vorzeitigen Entfernung hat dies der Förderungswerber der Gemeinde anzuzeigen. Für die Restlaufzeit ist die Förderung pro rata temporis mit 5% Zins ab Auszahlung zurückzuzahlen oder eine Ersatzmassnahme zu treffen. Diese wird jedoch nicht mehr gefördert.

## **2 Dacheindeckungen und Vorplätze**

- 1 Förderbeiträge werden ausgeschüttet für die Dacheindeckung mit Biberschwanzziegeln und die Pflasterung von Vorplätzen.
- 2 Diese Förderungen sind auf den Dorfkernbereich gemäss dem im Anhang I festgelegten Perimeter beschränkt.
- 3 Förderungen für Objekte ausserhalb des Perimeters sind ausnahmsweise in Abwägung des Standortes und der Bedeutung des Baukörpers für das Ortsbild möglich.

- 1 Gewährt wird ein Förderbeitrag
  - a) bei Vorplatzpflasterungen durch einen einmaligen Zuschuss von CHF 100.00/m<sup>2</sup> Belagsfläche;
  - b) bei der Dacheindeckung durch einen einmaligen Zuschuss von CHF 50.00/m<sup>2</sup> Dachfläche;
- 2 Im Falle von Vorplatzpflasterungen bestimmt die Gemeindevorsteherung im Einzelfall die förderungswürdige Fläche.



- die extensive oder intensive Dachbegrünung einen Spitzenabflussbeiwert je nach Bauzone und ohne Versickerungsanlage von 0.25 bis 0.4 auf der Grundlage des GEP Triesen erzielt;
  - die extensive Dachbegrünung eine Mindeststärke von 10 cm aufweist;
  - die extensive oder intensive Dachbegrünung dem SFG-Standard (Schweizerische Vereinigung Gebäudebegrünung) genügt.
- 2 Förderfähig sind nur freiwillige Massnahmen, die nicht im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung vorgenommen werden. Als nicht förderfähige Dachbegrünungen gelten solche:
- die im Rahmen von Überbauungs- und Gestaltungsplänen verfügt werden;
  - die auf der Grundlage von spezifischen Richtlinien / Vorschriften verfügt werden;
  - die für die Erreichung von geforderten Spitzenabflussbeiwerten als Alternative zu technischen Retentionen realisiert werden;
  - die für den Nachweis der Grünflächenziffer benötigt werden, wie Eindeckungen von Tiefgaragen und dergleichen.

#### Förderung und Auszahlung

Art. 10.2

- 1 Dachbegrünungen werden ab einer Fläche von 25 m<sup>2</sup> gefördert. Es wird ein einmaliger Zuschuss von CHF 30.00/m<sup>2</sup> Vegetationsfläche gewährt, jedoch pro Bauobjekt ein Betrag von maximal CHF 20'000.00. Der Gemeinderat kann in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen. Vom so ermittelten Förderbeitrag werden allfällige andere Förderbeiträge der öffentlichen Hand in Abzug gebracht.
- 2 Der Flächennachweis ist mittels vollständig ausgefüllten Antragsformulars, Flächenberechnungen, Gestaltungsplan im Massstab 1:100 mit Angaben zu Vegetationsschichten und verwendeten Pflanzen sowie einer detaillierten Beschreibung beizubringen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Gemeinde nach Vorlage und Prüfung der Originalrechnungen und Zahlungsnachweise.

#### Technische Retentionen

Art. 11

- 1 Zur Erreichung des gemäss Genereller Entwässerungsplan (GEP) zu Grunde gelegten Spitzenabflusskoeffizienten sind als Alternative oder in Kombination mit Dachbegrünungen oftmals technische Retentionsmassnahmen erforderlich. Die diesbezügliche Planung wird durch einen von der Gemeinde beauftragten Wasserbauingenieur erstellt. Die Gemeinde kann die Planungskosten übernehmen.

## 4 Energie

Geltungsbereich

Art. 12

- 1 Die Gemeinde Triesen fördert die sparsame und umweltschonende Verwendung von Energie sowie den Einsatz erneuerbarer Energie in Anlehnung an das Gesetz über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz EEG) LGBI. 2008 Nr. 116 in der geltenden Fassung.

Förderung

Art. 13

- 1 Zur Behandlung des Gesuches ist neben dem Antragsformular die Bestätigung der Energiefachstelle des Amtes für Volkswirtschaft beizubringen. Der Gemeindebeitrag berechnet sich wie folgt:

a) ALTBAUTEN

1. Wärmedämmung  
100 % des Landesbeitrages, max. CHF 30'000.00
2. Minergie-A  
bis 500m<sup>2</sup> EBF pauschal, max. CHF 5'000.00  
ab 500m<sup>2</sup> EBF CHF 10.00/m<sup>2</sup> max. CHF 10'000.00
3. Minergie-P  
bis 500m<sup>2</sup> EBF pauschal, max. CHF 5'000.00  
ab 500m<sup>2</sup> EBF CHF 10.00/m<sup>2</sup> max. CHF 10'000.00
4. Haustechnikanlagen  
100 % des Landesbeitrages, max. CHF 10'000.00
5. KWK-Anlagen  
100 % des Landesbeitrages, max. CHF 10'000.00
6. Thermische Solarkollektoren  
100 % des Landesbeitrages, max. CHF 10'000.00  
Wärmepumpenboiler f. Brauchwarmwasser pauschal CHF 750.00
7. Fotovoltaik:  
100 % des Landesbeitrages, CHF 400.00 / kWp max. CHF 10'000.00
8. Demonstrationsanlagen und andere Anlagen  
gemäss Gemeinderatsbeschluss

b) NEUBAUTEN

- |  |           |     |
|--|-----------|-----|
| 1. Minergie-A  | pauschal  | CHF |
|  | 2'500.00  |     |
| 2. Minergie-P  | pauschal  | CHF |
|  | 2'500.00  |     |
| 3. Haustechnikanlagen  |           |     |
| 50 % des Landesbeitrages,  | max.      | CHF |
|  | 5'000.00  |     |
| 4. KWK-Anlagen   |           |     |
| 100 % des Landesbeitrages,   | max.      | CHF |
|  | 10'000.00 |     |
| 5. Thermische Solarkollektoren   |           |     |
| 100 % des Landesbeitrages,   | max.      | CHF |
|  | 10'000.00 |     |
| Wärmepumpenboiler f. Brauchwarmwasser                                    | pauschal  | CHF |
|  | 750.00    |     |
| 6. Fotovoltaik:  |           |     |
| 100 % des Landesbeitrages, CHF 400.00 / kWp                              | max.      | CHF |
|  | 10'000.00 |     |
| 7. Demonstrationsanlagen und andere Anlagen gemäss Gemeinderatsbeschluss |           |     |

- 2 Analog der Regelung der Energiefachstelle des Landes Liechtenstein ist pro Objekt nur eine Förderung gleichen Typs zulässig.

Auszahlung (Reihenfolge und Zeitpunkt)

Art. 14

- 1 Massgebend für die Reihenfolge der Auszahlung der Förderbeiträge ist die technische Abnahme der Anlagen durch die Energiefachstelle des Landes bzw. das Eingangsdatum des entsprechenden Zusicherungsschreibens des Landes bei der Gemeinde.
- 2 Zur Auszahlung des Förderungsbeitrages ist das Abnahmeprotokoll der Energiefachstelle des Amtes für Volkswirtschaft beizubringen.
- 3 Die Auszahlung eines zugesicherten Beitrages erfolgt bis maximal zwei Jahre ab Datum der Zusicherung.
- 4 Die Auszahlung der Fördergelder – die nach Ausschöpfen des jeweils festgelegten Maximalbetrages pro Förderart und Jahr eingereicht werden – kann im Folgejahr bzw. in den Folgejahren erfolgen.

## 5 Trockenmauern

Geltungsbereich Art. 15

---

- 1 Die Gemeinde Triesen kann im gesamten Gemeindegebiet die Wiederherstellung und Neuerstellung von Trockenmauern oder von weitgehend mörtelfrei erstellten Mauern fördern. Der Gemeinderat bestimmt den Beitrag im Einzelfall. Er berücksichtigt dabei jeweils den Wert der Mauer für das Ortsbild und den Natur- und Landschaftsschutz sowie die spezifischen bautechnischen Umstände.

Förderung Art. 16

---

- 1 Zur Behandlung des Gesuches und für die Zusicherung des Beitrages sind bei der Bauverwaltung das Antragsformular und Offerten für die jeweilige Ausführung einzureichen.

Auszahlung Art. 17

---

- 1 Zur Auszahlung des Förderbeitrags ist die Unternehmerrechnung mit Ausmass beizubringen.

## 6 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Art. 18

---

- 1 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Genehmigungen Triesen, 19. Februar 2013 GRB 026-02-13

Änderungen Triesen, 02. Mai 2017 GRB 117-06-17

Triesen, 03. Oktober 2017 GRB 228-13-17

Triesen, 04. Juni 2019 GRB 168-07-19

Für die Gemeinde Triesen Daniela Wellenzohn-Erne,  
 Gemeindevorsteherin

## Anhang VI Reglement Alternative Energiegewinnungsanlagen

Der Gemeinderat Triesen erlässt in Anwendung von Art. 11 des Baugesetzes in der geltenden Fassung und der Bauordnung Triesen nachstehende Vorschriften:

### Örtlicher Geltungsbereich Art. 1

---

- 1 Der örtliche Geltungsbereich richtet sich nach Art. 18 - 36 der Bauordnung.

### Zweck Art. 2

---

- 1 Das Reglement regelt die Anbringung und den Bau von Sonnenkollektoren, Fotovoltaikanlagen und alternative Energiegewinnungsanlagen.
- 2 Durch dieses Reglement soll eine einheitliche Gestaltung erreicht werden.

### Grundsatz Art. 3

---

- 1 Anlagen, welche das Orts- und/oder Landschaftsbild stören oder beeinträchtigen oder die Verkehrssicherheit gefährden sind im Einzelfall zu beurteilen. An Garten- oder Umgebungsmauern, Zäunen und dergleichen sind keine Anlagen erlaubt.

### Sonnenkollektoren (solarthermische Anlagen) Art. 4

---

- 1 Sonnenkollektoren müssen in die Dachfläche integriert werden. Nur in besonderen Fällen (Unterkonstruktion der Dachfläche, z.B. Eternitschiefereindeckung, Sandwich-Konstruktionen, Sheddächer) sind Ausnahmen möglich.
- 2 Die Kollektoren müssen die gleiche Dachneigung wie das darunter liegende Schrägdach aufweisen. Die Solarkollektoren sollen aus Energie- und Sicherheitsgründen oben bündig am First montiert werden. Bei Flachdächern sind Aufständereien erlaubt, wobei gestalterische Massnahmen erforderlich sind (z.B. höherer Dachrand, Anlage in Mitte Flachdach etc.). Verbindungsleitungen sind bei Neubauten gebäudeintegrierend zu führen. Bei bestehenden Bauten / Sanierungen sind Leitungsführungen an der Fassade in einem Rohr oder einer sauberen Verkleidung (ähnlich Dachentwässerung) erlaubt.
- 3 Freistehende Anlagen im Gelände sind nicht erlaubt.

### Fotovoltaikanlagen Art. 5

---

- 1 In der Dorfkernzone sind Fotovoltaikanlagen unter Auflagen erlaubt.
- 2 Die konkrete Materialisierung und gestalterische Ausführung haben den erhöhten Anforderungen der Baukultur und Ortsbildpflege zu entsprechen. Sämtliche

Gesuche innerhalb der Dorfkernzone sind frühzeitig und als Vorgesuch der Gemeinde zur Beurteilung und Prüfung vorzulegen. Die Beurteilung erfolgt durch die Raumplanungskommission. Deren Entscheidung wird an die Baubehörde weitergeleitet.

Innerhalb der Dorfkernzone müssen Fotovoltaikanlagen die gesamte Dachfläche ausfüllen. Teilbereiche sind nicht erlaubt. Die Fotovoltaikanlage ist so zu platzieren, dass sie möglichst wenig einsichtig ist und soll, soweit möglich, auf die Architektur und Geometrie des Gebäudes und seiner Fassade Rücksicht nehmen.

Farblich sollen sich die Anlagen innerhalb der Dorfkernzone dem Ziegelton der Biberschwanzziegel (dunkelbraun) anpassen. Generell sollen dunkel hinterlegte, nicht reflektierende Module mit einem dunklen Metallrahmen gewählt werden.

- 3 Fotovoltaikanlagen müssen bei Neubauten in die Dachfläche integriert werden. Nur in besonderen Fällen (Unterkonstruktion der Dachfläche, z.B. Sandwichkonstruktionen, Sheddächer) sind Ausnahmen möglich. In der Dorfkernzone sind Fotovoltaikanlagen in jedem Fall in die Dachfläche zu integrieren, Aufständungen sind nicht zugelassen.
- 4 Fotovoltaikanlagen sind bei Sanierungen / bestehenden Bauten so gut wie möglich in das Gesamtbild und die Umgebung zu integrieren. Dies soll ohne Aufständung integrierend in die Dachfläche, oder mit Aufständung so flächenbündig wie möglich erfolgen. In der Dorfkernzone sind Fotovoltaikanlagen in jedem Fall in die Dachfläche zu integrieren, Aufständungen sind nicht zugelassen.
- 5 Die Fotovoltaikmodule müssen die gleiche Dachneigung wie das darunter liegende Schrägdach aufweisen. Die Module sollen aus Energie- und Sicherheitsgründen oben bündig am First und vor allem als Einheit (eine zusammenhängende Fotovoltaik-Anlagefläche - kein Teilbereich) montiert werden. Aufständungen sind bei Flachdächern erlaubt, wobei gestalterische Massnahmen erforderlich sind (z.B. höherer Dachrand, Anlage in Mitte Flachdach etc.). Verbindungsleitungen sind bei Neubauten, sowie bei allen Bauten innerhalb der Dorfkernzone, gebäudeintegrierend zu führen. Bei bestehenden Bauten / Sanierungen sind Leitungsführungen an der Fassade in einem Rohr oder einer sauberen Verkleidung (ähnlich einer Dachentwässerung) erlaubt.
- 6 Freistehende Anlagen im Gelände sind nicht erlaubt.

## Windkraftanlagen

Art. 6

### 1 Kleinanlagen (bis 5KW)

Diese Anlagen sind in den Wohnzonen A, B, C, Kernzone, K, Dorfkernzone DK und Zone für Dienstleistung und Gewerbe D nicht erlaubt. Unter dem

Gesichtspunkt der ortsbaulichen Gegebenheiten und des Landschaftsschutzes sind in den weiteren Zonen Kleinwindkraftanlagen möglich. Sämtliche Gesuche sind als Vorgesuche den Baubehörden zur Beurteilung vorzulegen.

## 2 Grossanlagen (ab 5KW)

Grossanlagen unterstehen einem besonderen Bewilligungsverfahren.

### Wärmepumpen

Art. 7

- 1 Diese Anlagen sind in den Wohnzonen A, B, C, Kernzone, Dorfkernzone, und Zone für Dienstleistung und Gewerbe innerhalb des Gebäudevolumens anzuordnen. Eine Aufstellung auf dem Dach oder freistehend an der Fassade und im Gelände ist nicht erlaubt. Lärmimmissionen von neuen ortsfesten Anlagen sind so weit zu begrenzen, als dies technisch (und betrieblich) möglich ist.

### Überbauungsplan und Gestaltungsplan

Art. 8

- 1 Bei einer Bebauung, welche aus einem Überbauungsplan und/oder Gestaltungsplan hervorgegangen ist oder hervorgeht, ist ein Konzept für alternative Energiegewinnungsanlagen für den gesamten Planungsperimeter zu erstellen. Die Bauten sind mindestens in Minergiestandard auszuführen und zu zertifizieren. Mindestens 20 % des Bedarfs an der notwendigen Energieerzeugung für die Gebäudebeheizung und Warmwassererwärmung ist mit erneuerbarer Energie zu decken. Der Berechnungsnachweis ist nach dem im Anhang VII dargestellten Berechnungsverfahren nachzuweisen. Das Konzept ist vor Baueingabe den Behörden zur Beurteilung vorzulegen. Kompensationen durch Massnahmen an der Gebäudehülle sind nicht anrechenbar.
- 2 Da ein Überbauungs- oder Gestaltungsplan an sich Mehrwerte generiert, werden für Bauten innerhalb dessen Wirkungskreises von den öffentlichen Institutionen generell keine Förderbeiträge (Energiesparmassnahmen, Flachdachbegrünungen etc.) geleistet.

### Vorprüfung

Art. 9

- 1 Sonnenkollektoren, Fotovoltaikanlagen und Windkraftanlagen welche an kritischen Standorten zu liegen kommen und fassadenintegrierte solarthermische bzw. Fotovoltaikanlagen sind frühzeitig und als Vorgesuch den Baubehörden zur Beurteilung vorzulegen.

Ausnahmen

Art. 10

- 
- 1 In Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles kann der Gemeinderat Ausnahmen zu diesem Reglement gestatten.

Inkrafttreten

Art. 11

- 
- 1 Dieses Reglement tritt auf den nach der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Genehmigungen      Triesen, 19. Februar 2013      GRB      026-02-13

Änderungen      Triesen, 15. Dezember 2015      GRB      341-18-15

Triesen, 20. Oktober 2020      GRB      358-13-20

Für die Gemeinde Triesen

Daniela Wellenzohn-Erne,  
Gemeindevorsteherin

## Anhang VII Berechnungsnachweis erneuerbare Energieerzeugung

### 1 Ausgangslage

Allgemeines Art. 1

Die Gemeinde Triesen schreibt in den Sonderbauvorschriften für Überbauungs- und Gestaltungsplänen vor, dass mindestens ein Anteil von aktuell  $P_{EE} = 20\%$  der notwendigen Energieerzeugung für Gebäudebeheizung und Warmwassererwärmung mit erneuerbarer Energie zu decken ist. Der Anteil aktuelle  $P_{EE}$  wird nach Erfordernissen der Gemeinde definiert. Nachfolgend wird die Ermittlung des massgeblichen zu deckenden Energieanteils definiert.

### 2 Ermittlung des zu deckenden Anteils an erneuerbarer Energie $Q_{EE}$

Ermittlung Art. 2

Notwendige Eingangsdaten Art. 2.1

Energiebezugsfläche des Projekt	EBF
Grenzwert Heizwärmebedarf nach EnV 701.013 - Art.6 380/1	$Q_{h,LI} = 0.90 * Q_{h, SIA}$
Standardwert Warmwasserbedarf nach SIA 380/1	$Q_{ww, SIA380/1}$
Mindestanteil erneuerbare Energie	$P_{EE}$ (aktuell=20%)
Heizwärmebedarf Deckung mit Erneuerbarer Energie	$Q_{EE}$
Nutzungsanteil Wohnen, Dienstleistung etc.	$N1, N2, N, \dots$

Erneuerbarer Energieanteil  $Q_{EE}$  Art. 2.2

$$Q_{EE} = EBFN1 \times (Q_{h,LI,N1} + Q_{ww,SIA380/1,N1}) \times P_{EE}$$

Mischnutzungen:

Die Anteile sind nach den zugehörigen EBF-Anteilen gewichtet zu berücksichtigen. Liegen Nutzungsanteile unter 10% der Energiebezugsfläche des Gesamtprojekts vor, können diese der grössten der vorkommenden Nutzungskategorien zugeordnet werden.

Beispiel: MFH mit Büronutzung im EG Art. 2.3

EBF1 - Büro:	300 m <sup>2</sup> (Nutzungsanteil N1)
EBF2 - MFH:	900 m <sup>2</sup> (Nutzungsanteil N2)
$Q_{h,LI}$ berechnet für Büro+MFH:	100 MJ/m <sup>2</sup> a (aus Energienachweis SIA 380/1)
$Q_{ww,SIA380/1}$ (Büro):	25 MJ/m <sup>2</sup> a (Standardwert SIA 380/1)
$Q_{ww,SIA380/1}$ (MFH):	75 MJ/m <sup>2</sup> a (Standardwert SIA 380/1)

$$Q_{EE} = (100 \text{ MJ/m}^2\text{a} \times (300\text{m}^2 + 900\text{m}^2) + 25 \text{ MJ/m}^2\text{a} * 300\text{m}^2 + 75 \text{ MJ/m}^2\text{a} * 900\text{m}^2) \times 20\%$$

$$Q_{EE} = 195000 \text{ MJ/a} * 20\% = 39000 \text{ MJ/a (entspricht ca 10830 kWh/a)}$$

(z.B. Deckung erneuerbarer Energieanteil möglich mit 20 - 24 m<sup>2</sup> thermischen Solarkollektoren)

### **3 Nachweis des erneuerbaren Energieanteils - Randbedingungen**

- Der erneuerbare Energieanteil  $Q_{EE}$  ist vollumfänglich durch geeignete Massnahmen zur Energieerzeugung zu decken. Kompensationen durch Massnahmen an der Gebäudehülle sind nicht anrechenbar.
- Ohne Nachweis von Nutzungsgraden haustechnischer Anlagen (z.B Wärmepumpen) oder Erträgen von Energieerzeugungsanlagen (Thermische Solaranlagen, PV-Anlagen) sind Standardvorgaben und Verfahren gemäss MINERGIE-Reglement einzusetzen.
- Primärenergiefaktoren zur Gewichtung der Energieformen sind entsprechend dem MINERGIE-Reglement anzuwenden.

## Anhang VIII Reglement Reklameanlagen

### 1 Allgemeine Bestimmungen

Rechtliche Grundlagen Art. 1

---

- 1 Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Bestimmungen. Auf der Basis des geltenden Strassenverkehrsgesetzes und der Strassensignalisationsverordnung sowie unter Berücksichtigung der Bauordnung der Gemeinde Triesen erlässt der Gemeinderat nachfolgende Reklamevorschriften.

Zweck Art. 2

---

- 1 Das Reglement regelt die Anbringung von Werbemassnahmen auf dem Gemeindegebiet Triesen.
- 2 Durch dieses Reglement soll eine einheitliche Gestaltung erreicht und die Anzahl der kommerziellen Wechselreklamen geregelt werden.

Reklamegesuche Art. 3

---

- 1 Reklamegesuche können natürliche und juristische Personen privaten und öffentlichen Rechts einreichen, die als Eigentümer der Liegenschaft auftreten.
- 2 Pächter und Mieter als Reklamegesuchsteller benötigen darüber hinaus die schriftlich erteilte Erlaubnis des Liegenschaftseigentümers.
- 3 Gesuchsteller von temporären Reklamegesuchen benötigen eine schriftlich erteilte Erlaubnis des Liegenschaftseigentümers.
- 4 Reklamegesuche sind vor dem Anbringen beim Amt für Bau und Infrastruktur elektronisch einzureichen.

Genehmigung Art. 4

---

- 1 Das Anbringen und Ändern von Reklameanlagen ist bewilligungspflichtig. Die Gemeinde beurteilt das Gesuch im Hinblick auf den Ortsbildschutz und leitet das Ansuchen an das Amt für Bau und Infrastruktur weiter.
- 2 Das Amt für Bau und Infrastruktur prüft das Reklamegesuch hinsichtlich der Verkehrssicherheit und erlässt auf der Basis der SSV eine entsprechende Verfügung.

- 1 Das Orts- und Landschaftsbild darf durch das Aufstellen von gewerbemässigen Reklamen nicht beeinträchtigt werden (Art. 1 und 54 BO).
- 2 Die Anzahl der Standorte von Reklameflächen, auf denen gewerbemässig alternierend verschiedene Reklamen (Wechselreklamen) angebracht werden, wird eingeschränkt.
- 3 Die Standorte werden planerisch grundsätzlich festgelegt. Die Distanz zwischen einzelnen vermietbaren Werbeflächen beträgt im Minimum 200 m.
- 4 Reklameflächen für Betriebe vor Ort sind von dieser Beschränkung ausgeschlossen.

## 2 Beleuchtete Reklamen

- 1 Für beleuchtete Werbeanlagen ist ein maximaler Leuchtdichtewert von  $40\text{cd/m}^2$  bei einer Erkennungsweite von 500 m ausreichend.
- 2 Dieser Wert darf nicht überschritten werden.
- 3 Bei der Planung der Werbeanlagen ist auf die Reduktion der Lichtverschmutzung Rücksicht zu nehmen.

## 3 Unbeleuchtete Reklamen

- 1 Unbefristete Strassenreklamen, die einem Geschäft / Betrieb vor Ort dienen, dürfen jederzeit gemäss den rechtlichen Bestimmungen errichtet werden.
- 2 Unbefristete Strassenreklamen, die gewerbemässig mit Wechselreklamen versehen werden, dürfen nur an den dafür vorgesehenen Standorten aufgestellt werden.
- 3 Die Grösse der freistehenden Reklameflächen beträgt maximal  $7.0\text{ m}^2$ . Grössere Reklameflächen sind im Einvernehmen mit den Behörden vor der Gesuchstellung zu klären.

- 1 Befristete Strassenreklamen sind spätestens 10 Tage vor der Anbringung beim Amt für Bau und Infrastruktur einzureichen.
- 2 Bewilligt werden nur Reklamen von ortsansässigen Vereinen, Institutionen, Firmen oder von in der Gemeinde stattfindenden Veranstaltungen.
- 3 In Ausnahmefällen können auch begründete Reklamegesuche von nicht ortsansässigen Vereinen, Institutionen, Firmen genehmigt werden.
- 4 Die Dauer der Bewilligung wird auf 3 Monate nach Erteilung befristet. Eine einmalige Verlängerung von 3 Monaten ist begründet möglich.
- 5 Die Grösse der Reklameflächen beträgt maximal 7.0 m<sup>2</sup>.

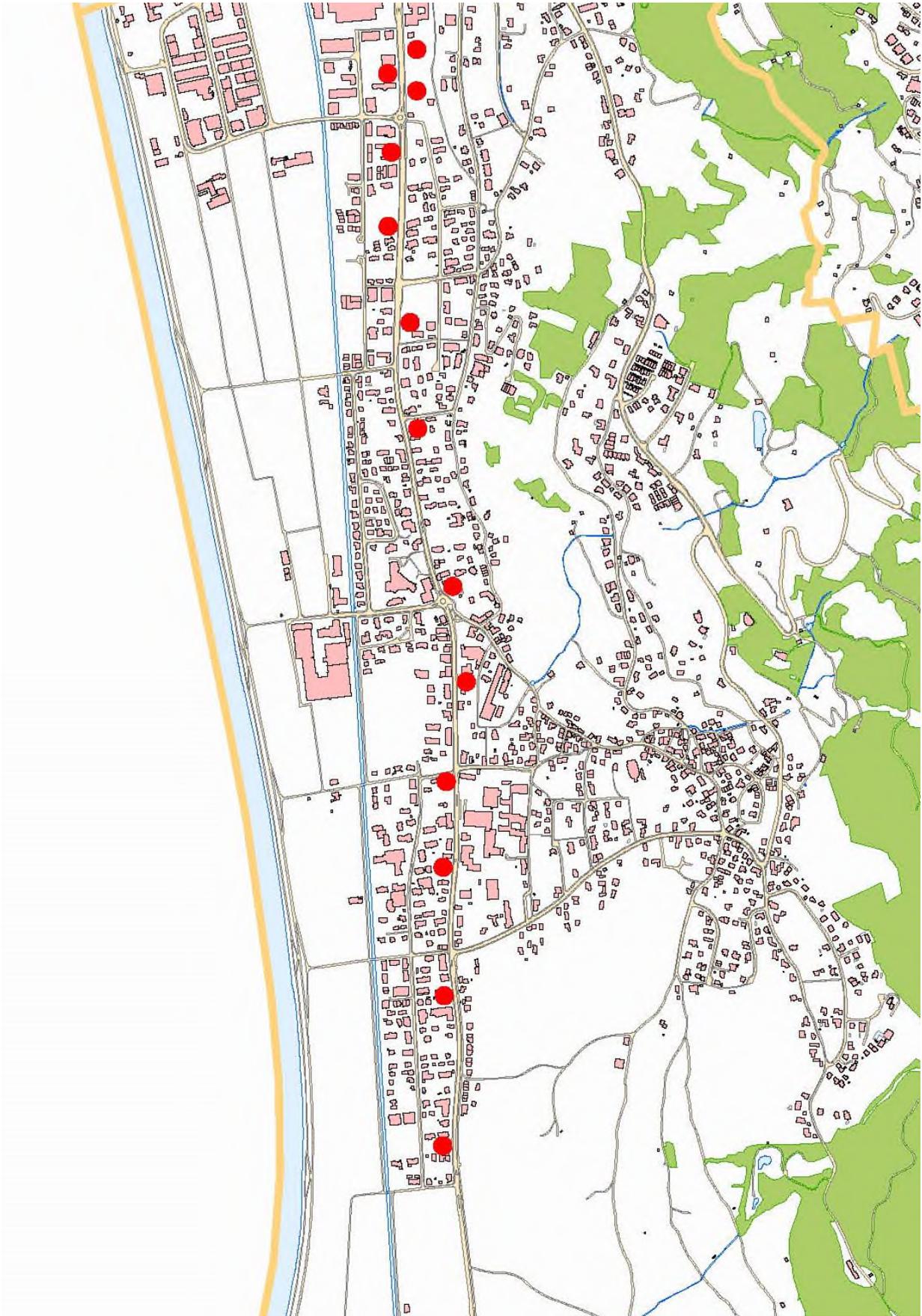
#### 4 Schlussbestimmungen

- 1 Das Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Genehmigungen            Triesen, 19. Februar 2013    GRB    026-02-13

Änderungen                Triesen, 04. Juni 2019        GRB    168-07-19

Für die Gemeinde Triesen    Daniela Wellenzohn-Erne,  
Gemeindevorsteherin



Bestehende Standorte

## Anhang IX Gebühren für die Bearbeitung von Baugesuchen

### 1 Gebührenberechnung

Allgemeines Art. 1

---

- 1 Als Grundlage für die Berechnung der massgebenden Baukubatur wird die SIA-Norm 416 in der jeweils gültigen Fassung verwendet.
- 2 Bei Bauten mit gemischter Nutzung werden die Gebühren nach der jeweils überwiegenderen Bauartenkategorie berechnet.
- 3 Für die Gebührenberechnung ist das Behandlungsdatum der Gemeinde massgebend.
- 4 Der Gebühreneinzug erfolgt über Rechnungsstellung der Gemeindekasse.

Berechnung Art. 2

---

- 1 Die Gebühren werden zu folgenden Ansätzen verrechnet:

Kategorie	Ansatz pro m <sup>3</sup>
a) Wohnbauten, Industrie- und Gewerbebauten, Dienstleistungsbauten (Büros, Läden, Verwaltung etc.), öffentliche Bauten Sämtliche Aufwendungen durch Dritte (Fachspezialisten etc.) sind vom Gesuchsteller zu übernehmen.	CHF 0.65
b) Land- und forstwirtschaftliche Bauten	CHF 0.24
c) Korrekturpläne pro schriftliche Aufforderung	pauschal CHF 36.00
d) Vorprüfung von Überbauungen (Areal-, Gruppen- und Überbauungen nach Richtplan usw.). Verrechnung erfolgt spätestens bei Baueingabe Sämtliche Aufwendungen durch Dritte (Inserate, Verträge, Gebühren Land etc.) werden dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.	50% des jeweiligen Ansatzes
e) Der Mindestbeitrag für Werbeanlagen, Signalisationen, Kleinbauten sowie für kleinere Um-, An- und Aufbauten beträgt	pauschal CHF 60.00

f) Bei Abbruchobjekten mit separatem Gesuch pauschal CHF  
119.00

- 2 Bei Um-, An- und Aufbauten wird die vom Umbau erfasste Kubatur zur Gebührenberechnung herangezogen. Wird der Mindestbeitrag von CHF 60.00 aufgrund der effektiven Kubatur überschritten, so kommt der Ansatz je nach Kategorie von Punkt 1 zur Anwendung.
- 3 Für die neuerliche Überprüfung von zurückgewiesenen Gesuchen wird jeweils der halbe Ansatz der Gebühren berechnet.

## **2 Besonderes**

Aufwendungen besonderer Natur Art. 3

---

- 1 Aufwendungen für Überbauungspläne, Gestaltungspläne, Gutachten, Vereinbarungen etc., insoweit es den Bewerber betrifft, sind vom Gesuchsteller zu übernehmen.
- 2 Für die neuerliche Überprüfung von zurückgewiesenen Gesuchen wird jeweils der halbe Ansatz der Gebühren berechnet.

Gebührenanpassung Art. 4

---

- 1 Die Ansätze werden jährlich auf den 1. Januar der Teuerung angepasst, sofern der Lebenskostenindex (BIGA) 3 oder mehr Indexpunkte überschritten hat (Stand September 2006 = 112.2 Punkte).

## **3 Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten Art. 5

---

- 1 Das Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Genehmigungen Triesen, 19. Februar 2013 GRB 026-02-13

Änderungen Triesen, 04. Juni 2019 GRB 168-07-19

Für die Gemeinde Triesen Daniela Wellenzohn-Erne,  
Gemeindevorsteherin